



Rat der  
Europäischen Union

Brüssel, den 8. April 2024  
(OR. en)

8294/24

**LIMITE**

**ECOFIN 364**  
**UEM 68**  
**FIN 314**  
**CADREFIN 64**

**VERMERK**

---

Absender: Generalsekretariat des Rates  
Empfänger: Delegationen

---

Betr.: Halbzeitevaluierung 2024 der Aufbau- und Resilienzfähigkeit  
– Entwurf von Schlussfolgerungen des Rates

---

Die Delegationen erhalten in der Anlage einen Entwurf von Schlussfolgerungen des Rates zur Halbzeitevaluierung 2024 der Aufbau- und Resilienzfähigkeit, den der Vorsitz auf der Grundlage der Beratungen des Wirtschafts- und Finanzausschusses erstellt hat.

# AUFBAU- UND RESILIENZFAZILITÄT

## HALBZEITEVALUIERUNG 2024

### [ENTWURF VON] SCHLUSSFOLGERUNGEN DES RATES

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION

1. BEGRÜßT, dass die Europäische Kommission im Einklang mit Artikel 32 der Verordnung (EU) 2021/241 die Halbzeitevaluierung der Aufbau- und Resilienzfazilität veröffentlicht hat;
2. HEBT die zentrale Rolle der Aufbau- und Resilienzfazilität im Kontext des Aufbauinstruments „NextGenerationEU“ hinsichtlich einer gemeinsamen, außergewöhnlichen und zeitlich befristeten Reaktion auf die wirtschaftlichen und sozialen Folgen der COVID-19-Pandemie HERVOR; ERKENNT die Rolle AN, die der Aufbau- und Resilienzfazilität bei der Unterstützung der wirtschaftlichen Erholung, der Verbesserung der Resilienz und des Vertrauens sowie der Festigung der Markterwartungen zukommt;
3. ERKENNT den positiven Beitrag der Aufbau- und Resilienzfazilität zum grünen und zum digitalen Wandel sowie zu anderen Prioritäten der EU AN und NIMMT den Anreiz zur Umsetzung der länderspezifischen Empfehlungen, insbesondere durch eine Beschleunigung der Strukturreformen, ZUR KENNTNIS; ANERKENNT, dass die Aufbau- und Resilienzfazilität die Flexibilität bietet, um auf veränderte Umstände zu reagieren, und wie wichtig die REPowerEU-Kapitel, die als Reaktion auf die aus der grundlosen Aggression Russlands gegen die Ukraine resultierenden Energiekrise hinzugefügt wurden, und deren zügige Umsetzung sind;

4. IST SICH DARIN EINIG, dass dieser Bericht sowohl aufgrund seiner Beschaffenheit wie auch des Zeitplans zu früh vorliegt, als dass er eine umfassende Evaluierung der Wirkung der Aufbau- und Resilienzfazilität, insbesondere auf die Treibhausgasemissionen, die Wettbewerbsfähigkeit, die Produktivität und das Potenzialwachstum, ermöglichen würde; WÜRDIGT die Evaluierung der Kommission und insbesondere die ersten vorläufigen positiven Ergebnisse bei Wirtschaftswachstum und Resilienz, Beschäftigung und Investitionen; ERSUCHT die Kommission, die Instrumente zur Bewertung der wichtigsten makroökonomischen Auswirkungen weiter zu verfeinern;
5. IST SICH DESSEN BEWUSST, dass die umfangreiche Aufstockung der EU-Mittel zur Unterstützung von Investitionen im Rahmen der Aufbau- und Resilienzfazilität in Verbindung mit externen Schocks die nationalen Verwaltungen, auch auf regionaler und lokaler Ebene, vor erhebliche Herausforderungen hinsichtlich der Absorptionskapazität gestellt hat;
6. NIMMT KENNTNIS VON dem erheblichen Verwaltungsaufwand, der mit der Umsetzung der Fazilität in den Mitgliedstaaten einhergeht; ERSUCHT die Kommission, in enger Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten konkrete Wege im Rahmen der Verordnung (EU) 2021/241 zu ermitteln, um das Berichterstattungsverfahren zu straffen, Doppelarbeit zu vermeiden und den Verwaltungsaufwand im Zusammenhang mit der Durchführung des Instruments zu verringern und dabei zugleich einen angemessenen Schutz der finanziellen Interessen der Union zu gewährleisten;

7. ERKENNT den innovativen Charakter der Aufbau- und Resilienzfazilität als leistungsbasiertes Ausgabeninstrument AN; BEGRÜßT, dass die Aufbau- und Resilienzfazilität darauf abstellt, die nationale Eigenverantwortung zu stärken, und dass der Schwerpunkt des Instruments auf der Verwirklichung und Umsetzung liegt; UNTERSTREICHT die Bedeutung zeitnaher und klarer Leitlinien der Kommission, um Transparenz und Gleichbehandlung zwischen den Mitgliedstaaten zu gewährleisten;
8. ERSUCHT die Kommission, weiterhin Lehren aus der Umsetzung des leistungsbasierten Charakters dieses Instruments zu ziehen;
9. WÜRDIGT die gründliche multilaterale Überwachung, die bei der Annahme der Pläne und ihrer Überarbeitungen sowie bei der Bewertung der von den Mitgliedstaaten eingereichten Zahlungsanträge vorgenommen wurde; ERSUCHT die Kommission und die Mitgliedstaaten, die bilateralen fachlichen Gespräche zu verbessern, wenn es darum geht, die Erreichung von Etappenzielen und Zielwerten zu evaluieren, um diese absehbarer und effizienter zu gestalten.
10. BETONT, dass die Umsetzung der Etappenziele und Zielwerte im Einklang mit den Anforderungen der Verordnung (EU) 2021/241 und der Durchführungsbeschlüsse des Rates bewertet werden muss; ERSUCHT die Kommission, zu prüfen, wie die in den Leitlinien der Kommission vorgesehene Flexibilität innerhalb der Grenzen der Verordnung und der Durchführungsbeschlüsse des Rates bestmöglich genutzt werden kann;

11. ERKENNT die Anforderungen an die Prüfung und Kontrolle AN, die zum Schutz der finanziellen Interessen der Union gelten, und FORDERT die zuständigen Prüfbehörden AUF, für die Harmonisierung und Verhältnismäßigkeit der Prüfverfahren zu sorgen und mittels einer engeren Abstimmung unnötige Überschneidungen zu vermeiden, wenn kontrolliert wird, ob die Etappenziele und Zielwerte erreicht wurden;
12. BETONT, dass die zügige Vollendung von Investitionen und Reformen bis August 2026 nach wie vor von entscheidender Bedeutung für die vollständige Durchführung der Fazilität ist; SIEHT der in der Verordnung (EU) 2021/241 für 2028 vorgesehenen abschließenden Evaluierung der Aufbau- und Resilienzfazilität, in der die ganze Wirkung der Fazilität bewertet werden soll, MIT INTERESSE ENTGEGEN.